



Beitrags- und Gebührenordnung

BeitGO

1 Geltungsbereich

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt alle Mitgliedsbeiträge und anfallenden Gebühren, welche zur Deckung der Vereinsausgaben zu leisten sind.

2 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge für das Kalenderjahr und im voraus zu entrichten!

2.1 Beitragsarten und Beitragshöhen ab dem 20.März 2024

2.1.1 Aufnahmegebühr

Erwachsene (Erstmitglieder)	100,- €
Jugendliche, Schüler und Kinder	40,- €
Familien	210,- €

2.1.2 Einzelmitgliedschaft

Erwachsener	70,- €
Jugendlicher, Schüler und Kinder	40,- €

2.1.3 Familienmitgliedschaft

Familien	160,- €
----------	---------

2.1.4 Definitionen

Altersgruppen:	Kinder:	bis zum vollendeten achten (8) Lebensjahr
	Schüler :	vom neunten (9) bis zum vollendeten dreizehnten (13) Lebensjahr
Jugendliche :		vom dreizehnten (13) Lebensjahr bis zum vollendeten achtzehnten (18) Lebensjahr.

Als Ehepartner gelten im Sinn der Gebührenordnung auch Lebenspartner, welche mit dem Erstmitglied in häuslicher Gemeinschaft leben.

2.2 In allen Beiträgen ist der Bezug für das Vereinsorgan enthalten.

2.3 Verbandsbeitrag

Zusätzlich zu den Vereinsbeiträgen sind die Beiträge für die Mitgliedschaft im Bayerischen Sportschützenbund zu entrichten.



3 Fälligkeit und Zahlungsart

Der Mitgliedsbeitrag wird im Januar jeden Jahres im Voraus fällig und wird **grundsätzlich** durch SEPA-Lastschriftmandat erhoben.

Barzahlungen und Einzelüberweisungen sind die Ausnahme; ihre Gutschrift hat **unaufgefordert** bis spätestens 31. Januar auf dem Vereins-Konto zu erfolgen. Dieses Vorgehen setzt einen Beschluss des Vorstandes voraus.

Erfolgt der Beitritt nicht zu Beginn eines Kalenderjahres, so ist die Aufnahmegebühr in vollem, der Beitrag gemäß Ziffer 3.2. zu entrichten.

3.1 Verzug

3.1.1 Säumniszuschlag

Mit dem 15. Februar eines jeden Jahres kommen alle Mitglieder ohne weitere Mahnung in Verzug, sofern der fällige Mitgliedsbeitrag nicht endgültig (keine Rücklastschriften) dem Konto des Vereins gutgeschrieben ist.

Im Falle des Verzuges erhebt der Verein einen Säumniszuschlag von 5,00 € je begonnenen Monat Verzug zuzüglich aller entstehenden Bankspesen.

3.1.2 weitere Maßnahmen

Kommt ein Mitglied mit mehr als drei Monaten in Verzug, so wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet.

Ist bis zum Abschluss des Mahnverfahrens keine vollständige Zahlung erfolgt, so liegt ein zwingender Ausschlussgrund nach der Satzung vor.

3.2 Neumitglieder

Für Neumitglieder besteht für den ersten Beitrag eine Vorschusspflicht.

Die Aufnahmegebühr, der erste Jahresbeitrag sowie der Beitrag für den Verband werden per Lastschrift bei der Aufnahme erhoben. Die rechtliche Mitgliedschaft gilt ab der Einlösung der Lastschrift. Bei Eintritt ab dem 1. Juli wird der Jahresbeitrag nur für ein Halbjahr fällig.

4 Gebühren

Der Verein erhebt neben den Mitgliedsbeiträgen auch Gebühren für besondere Verwaltungsaufgaben.

Gebühren und Startgelder zu Vereinsturnieren sind grundsätzlich durch Vorkasse zu entrichten.

Gebühren für die Teilnahme an anderen Meisterschaften und Turnieren werden gemäß der Ausschreibung und den Beschlüssen der Vorstandschaft durch Lastschrift eingezogen.

Gebühren für die Versendung von Ordnungen, dem Verbandsorgan und anderen Schriftsachen in tatsächlicher Höhe.

Die Nutzung diversen Vereinseigentums

5 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Tage der Veröffentlichung in Kraft.